

Tabelle 3: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA (Stand: 1. Januar 2017)

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.	→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen , 29.7.2015 → DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04
Schulpraktikum	nein	nein	Praktika , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.	→ DA BeschV, Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: Erläss des Landes Bayern vom 31.3.2015 → § 45 SGB III
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Forderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Besetzung berufsfachlicher Vermittlungshemmisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.	→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11 → § 22 Abs. 3 MiLoG → § 7 Abs. 1 SGB IV
Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein	Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmer-eigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11 → § 22 Abs. 3 MiLoG → § 7 Abs. 1 SGB IV

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausändereinbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Praktikum, das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschurechtlichen Bestimmung geleistet wird.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG → DA BeschV, Randnummer 2.15.101
Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein freiwilliges, maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG
Freiwilliges Ausbildung- oder studienbegleitendes Praktikum	ja	nein	Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum von bis zu drei Monaten , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	nein	Es handelt sich um ein sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsersstattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 54a SGB III
Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III)	ja	nein	Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III), Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsersstattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungzeiten nachweisen können.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms	ja	nein	Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „ Bleiberechtsnetzwerke “ oder der IQ Netzwerke fallen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV
Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst	ja	nein	Die Freiwilligendienste gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und der Bundesregierung aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	ja	ja	<p>nein</p> <p>Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p> <p>Die Arbeitsagentur muss zustimmen, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangsprüfung vornehmen. Das heißt aber auch, dass für ein unbezahltes oder nur sehr gering bezahltes Praktikum kaum eine Zustimmung erteilt werden dürfte.</p> <p>Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt entfällt auch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p>	→ § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 8 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten)	ja	ja	<p>ja</p> <p>Allerdings nur selten eine Zustimmung erteilt werden können.</p> <p>Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangsprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen.</p>	→ § 32 Abs. 1 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren)	ja	ja	<p>nein</p> <p>Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden.</p>	→ § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger)	ja	nein	<p>Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika.</p> <p>Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen.</p>	→ § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV